

Förderrichtlinien für Vereine, Organisationen und Vereinigungen

vom 19.12.2018

1. Allgemeines

Die Stadt Waldkirch hat ein hohes Interesse daran, die Vielfalt der Vereinslandschaft zu erhalten und die Leistungen der Vereine in vielerlei Hinsicht zu fördern. Hierzu gehören neben direkten Ansprechpartnern in der Stadtverwaltung und den Ortsverwaltungen einmalige oder laufende Zuschüsse, Zuwendungen bei besonderen Vereinsjubiläen und auch das Zurverfügungstellen vorhandener städtischer Infrastruktur.

Verbunden mit der Förderung ist die Erwartung an die Vereine, bei Bedarf und auf Anfrage zu Veranstaltungen der Stadt einen aktiven Beitrag zu leisten, z.B. bei Empfängen, Festen, Brauchtumsveranstaltungen, Partnerschaftsveranstaltungen, Ferienspielaktion u.a.m.

Mit einigen Vereinen sind Miet- oder Pachtverträge geschlossen, die diesen Förderrichtlinien insoweit vorgehen. Die generellen Richtlinien über die Erhebung von Entgelten bei Vermietung von Hallen in der Stadt Waldkirch bleiben unberührt.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur gemeinnützige Vereine oder Organisationen oder kirchliche Jugendorganisationen mit Sitz in Waldkirch, die sich nach ihrem Vereinszweck in kulturellen, sportlichen oder sozialen Bereichen engagieren. Um eine zielgerichtete Förderung veranlassen zu können, soll der Verein oder die Organisation seit mindestens drei Jahren bestehen und von den mindestens zwanzig Mitgliedern mehr als die Hälfte aller Mitglieder Einwohner in Waldkirch sein. Die Mitgliedschaft muss grundsätzlich von allen Einwohnern unbegrenzt erworben werden können. Der Verein oder die Organisation erhebt zu seiner Finanzierung Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe; Ausnahmen hiervon sind für Vereine und Organisationen mit ausschließlichem Zweck der Förderung von Nichtvereinsmitgliedern möglich.

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden politische Parteien und Vereinigungen, Interessenvertretungen, Bürgerinitiativen, Fördervereine, Fanclubs, Kirchen und kirchliche Vereinigungen mit Ausnahme kirchlicher Jugendorganisationen.

Von einer Förderung ausgenommen werden können Vereine und Organisationen, die trotz mehrfacher Einladung keinen aktiven Beitrag zu städtischen Veranstaltungen leisten.

Für Leistungen sozialer Organisationen und Kinderbetreuungseinrichtungen gleich welcher Rechtsform können gesonderte Förderungen im Einzelfall vereinbart werden.

3. Fördergrundsätze

Eine Förderung von Vereinen und Organisationen erfolgt im Rahmen dieser Förderrichtlinien und sonstiger Richtlinien und Vereinbarungen. Da die Förderung von der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel im Haushalt der Stadt abhängt, kann auch nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine entsprechende Förderung erfolgen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

4. Förderhöhe

Allen Vereinen und Organisationen werden städtische Hallen und Räume im Rahmen der Kapazitäten für ihren Vereinszweck kostenfrei zeitweise überlassen. Für Aufführungen, Vorträge oder gesellige Veranstaltungen fallen Entgelte an, wobei besondere Regelungen in Ortsteilen und spezielle Förderungen vorgehen.

Sonderprojekte mit laufend wiederkehrenden oder einmaligen Ausgaben werden im Einzelfall gefördert, wenn sie in besonderem städtischem Interesse sind. Gefördert werden auch Großveranstaltungen in Waldkirch durch die Übernahme von Leistungen, Gebühren und Entgelte der Stadt.

Investitionsausgaben (ab 1.000 Euro netto) in Waldkirch können im Rahmen einer Einzelentscheidung gefördert werden mit höchstens einem Drittel der Anschaffungskosten.

Vereinsjubiläen werden mit 250 € je 25 Jahre ausgezeichnet.

Für Blutspendeaktionen örtlicher DRK-Vereine werden städtische Hallen und Räume kostenfrei überlassen.

Für die Sportvereine gelten die allgemeinen Regelungen auch für zeitweise überlassene städtische Sportanlagen und ebenso für zeitweise überlassene städtische Hallen und Sportanlagen für Sportveranstaltungen, die von Sportverbänden im Rahmen von Verbands- oder Pokalrunden festgesetzt wurden, sowie andere besondere Sportveranstaltungen. Die Nebenkosten für Sportanlagen sind zu erstatten.

Besonderheiten gelten für die Musikvereine, die anstatt einer Sonderförderung für Investitionsausgaben eine Grundförderung erhalten. Dabei erhalten insbesondere Blasmusikvereine, Akkordeon- und Handharmonikaverene, Spielmanns- und Fanfarenzüge, Mandolinen- und Gitarrenvereine jährlich je aktives Mitglied über 14 Jahre eine Grundförderung von 40 €. Die gleiche Regelung gilt für Gesangsvereine und Chöre mit einer Grundförderung von 20 €.

5. Antragstellung

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag des Vorstands. Anträge auf Sonderförderung werden nur vor dem Eingehen einer rechtlichen Verpflichtung zur Entscheidung angenommen; Kassenberichte mit Angabe Kassenbestand sind dem Antrag in jedem Fall beizufügen.

Als Ende der Antragsfrist für die Grundförderung für das laufende Jahr und die Sonderförderung für das Folgejahr ist der 30. Juni einzuhalten.

6. Zuständigkeit

Der Oberbürgermeister und die Ortsvorsteher entscheiden über die Grundförderung, die Hallen-, Sportanlagen- und Raumnutzung für Vereinszwecke und Sportveranstaltungen sowie die Auszeichnung bei Vereinsjubiläen.

Die Zuständigkeiten für eine Sonderförderung für laufende oder einmalige Ausgaben, Großveranstaltungen und Investitionsausgaben richten sich entsprechend der Fördersumme nach der Hauptsatzung.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.

Waldkirch, 19.12.2018

Götzmann, Oberbürgermeister